

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 13.04.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.07.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Behaviour and Cognition“ am 13.08.2012 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „Behaviour and Cognition“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang „Behaviour and Cognition“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und einen Notendurchschnitt nachweist, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 ECTS-Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte nachgewiesen werden. ⁴Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist im Falle der Sätze 1 bis 3 die Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät erforderlich.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://www.anabin.de> niedergelegt sind.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 bis 3 fachlich einschlägig ist, trifft der Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. ³Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 15 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis

der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zugangsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- g) UNIcertF: mindestens Niveaustufe III;
- h) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis g) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsstudiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten in Sinne der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO), dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in

Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,

c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung:

a) durch den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) und

b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Zugangsantrag

(1) ¹Der Zugangsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Studiengangs einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zugangsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;

b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;

- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2;
- h) eine Beschreibung des Forschungsvorhabens.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) ¹Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. ²Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Eignungsgespräch

(1) ¹Mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird ein Eignungsgespräch durch ein vom Programmausschuss eingesetztes Panel, bestehend aus mindestens drei Prüfungsberechtigten des Promotionsstudiengangs sowie einem Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, geführt. ²Das Panel nimmt im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vor und spricht eine Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung aus; dabei hat das Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden nur beratende Stimme. ³Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs

ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Panels zu unterzeichnen ist. ⁴Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Panel-Beteiligten, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

(4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits ein Zugangsverfahren für einen Master-Studiengang nach Anlage 1 durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, tritt an die Stelle des Panels eine vom Programmausschuss eingesetzte Prüfungsberechtigte oder ein vom Programmausschuss eingesetzter Prüfungsberechtigter, die oder der weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter dieser Bewerberinnen und Bewerber sein darf.

§ 5 Programmausschuss; Entscheidung über den Zugang

(1) ¹Dem Programmausschuss gehören vier prüfungsberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, ferner mit beratender Stimme ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen oder Doktoranden und die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiengangs. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eingesetzt. ³Die Amtszeit der prüfungsberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des promovierenden Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Programmausschuss wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Mitte seiner prüfungsberechtigten Mitglieder.

(3) Der Programmausschuss stellt die Berechtigung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Eignungsgesprächs fest.

(4) ¹Die Entscheidung über die Annahme beziehungsweise Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 des Nachweises über wenigstens 90 C aus einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang. ²Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absätzen 1 und 2 werden von der Sprecherin oder dem Sprecher des Programmausschusses oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/13.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 soll ein Zugangsantrag für das Wintersemester 2012/13 bis zum 31.08.2012 eingegangen sein.

**Anlage 1: Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes
Eignungsfeststellungsverfahren bei Nachweis einer Mindestnote**

Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“

Master-Studiengang „Biodiversity, Ecology and Evolution“

Master-Studiengang „Neurowissenschaften“

Master-Studiengang „Psychologie“